

## **Kleine Anfrage**

**des Abgeordneten Mühlmann (AfD)**

**und**

**Antwort**

**des Thüringer Ministeriums für Inneres und Kommunales**

### **Corona-Protest als Spaziergang am 12. Dezember 2021 in Mühlhausen**

Das **Thüringer Ministerium für Inneres und Kommunales** hat die **Kleine Anfrage 7/3410** vom 8. Juni 2022 namens der Landesregierung mit Schreiben vom 11. Oktober 2022 beantwortet:

Vorbemerkung:

Zu Fragen, bei denen Vorfälle Gegenstand strafrechtlicher Ermittlungen sind, ergeht der Hinweis auf Artikel 67 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 der Verfassung des Freistaats Thüringen und § 479 Abs. 1 der Strafprozessordnung, insbesondere wird aus Datenschutzgründen (Grundrecht der informationellen Selbstbestimmung nach Artikel 2 Abs. 1 in Verbindung mit Artikel 1 Abs. 1 Grundgesetz, Artikel 6 Abs. 2 der Verfassung des Freistaats Thüringen, § 2 Abs. 7 Thüringer Datenschutzgesetz) und vor dem Hintergrund der im Strafverfahren zu beachtenden Unschuldsvermutung (Artikel 6 Abs. 2 der Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten) von weiteren als nachstehenden Angaben abgesehen (vergleiche auch Beschluss des Thüringer Oberverwaltungsgerichts vom 5. März 2014, Az.: 2 EO 386/13).

1. Welchen Verlauf nahm der Corona-Protest in Form eines Spaziergangs am 12. Dezember 2021 in Mühlhausen (möglichst detaillierte Beschreibung des Verlaufs der Versammlung)?

Antwort:

Im Bereich des Untermarktes in Mühlhausen setzte ab 18:42 Uhr ein Zulauf von mehreren Personen ein. Um 19:00 Uhr hatten sich im dortigen Bereich circa 40 Personen angesammelt.

Aufgrund der zum Einsatztag geltenden Verordnungslage mit den diesbezüglichen Pflichten zum Hygieneschutz wurde die Personengruppe mittels Lautsprecher angesprochen. Es wurde eine Kontrolle zur Überprüfung der Einhaltung der Hygieneregeln und die diesbezügliche Durchführung von Identitätsfeststellungen angekündigt.

Im Rahmen der durchgeführten Identitätsfeststellungen kam es zu zwei strafrechtlich tatbestandlichen Handlungen gegenüber Polizeibeamten, welche mit unmittelbarem Zwang - in Form von einfacher körperlicher Gewalt - beendet wurden. Dabei verletzte sich ein Versammlungsteilnehmer leicht.

Im weiteren Verlauf wurden die übrigen Personen, welche sich nach wie vor auf dem Untermarkt befanden, einer Identitätsfeststellung zum Zwecke der Anzeigenerstattung wegen Verstoßes gegen das Infektionsschutzgesetz zugeführt. Nach erfolgter Feststellung der Personalien erhielten sie einen Platzverweis.

Die polizeilichen Maßnahmen vor Ort waren gegen 20:00 Uhr beendet.

2. Was war das polizeiliche Einsatzziel für diesen Corona-Protest in Form eines Spaziergangs?

Antwort:

Die polizeilichen Ziele werden wie folgt aufgeführt:

- Gewährleistung der Durchführbarkeit und Sicherstellung eines störungsfreien Verlaufes angemeldeter und beauftragter Versammlungen
- Durchsetzung der Verordnungslage im Zusammenhang mit der Durchführung von Versammlungen, insbesondere:
  - Einhaltung der Teilnehmerbeschränkungen
  - Einhaltung der Mindestabstände sowie das Tragen einer qualifizierten MNB
  - Einhaltung spezifischer Beauftragungen sofern seitens der zuständigen Versammlungsbehörden und/oder in Eilzuständigkeit der Polizei erfolgt
- Minimierung der Beeinträchtigung unbeteiligter Dritter
- Konsequentes Vorgehen bei niedriger Einschreitschwelle gegenüber erkannten Störern
- Gewährleistung einer konsequenten beweisicherten Verfolgung von Straftaten und Ordnungswidrigkeiten
- Regelmäßiger Erkenntnis- und Informationsaustausch mit den zuständigen Behörden vor Ort (Versammlungsbehörde)
- Identifizierung etwaiger Rädelsführer bzw. Organisatoren von Aufrufen und Mobilisierungen bereits im Vorfeld von Versammlungslagen und anlassbezogener Erkenntnis- und Informationsaustausch mit den zuständigen Behörden (Versammlungsbehörden)

3. Welche Anzahl von Teilnehmern wurde vor Ort erfasst und wie setzte sich diese Gruppe zusammen (sogenannte Anhängerpotentiale mit einer möglichen politischen Motivation)?

Antwort:

Hierzu wird auf die Beantwortung der Frage 1 verwiesen. Das Teilnehmerfeld setzte sich dem äußeren Anschein nach aus Personen des bürgerlichen Klientels zusammen. Unter Ihnen befanden sich einzelne Personen, welche der Reichsbürgerszene zugeordnet werden.

4. Verließ die Versammlung friedlich? Von wem ging welche Art von Aggressionen aus (detaillierte Beschreibung aller diesbezüglichen Einzelsachverhalte)?

Antwort:

Die Versammlung nahm, im Sinne des Versammlungsrechtes, keinen unfriedlichen Verlauf. Im Weiteren wird auf die Vorbemerkung und die Antwort zu Frage 1 verwiesen.

5. Gab es bis zum Zeitpunkt der ersten konkreten polizeilichen Intervention (tätliches Eingreifen, gegebenenfalls durch unmittelbaren Zwang) gegen die Versammlungsteilnehmer irgendwelche, wie auch immer geartete, unfriedliche oder gewalttätige Aktionen der Teilnehmer des Corona-Protests in Form eines Spaziergangs und falls ja, was wurde konkret von wem gegen welche Personen unternommen (detaillierte und anonymisierte Beschreibung aller Einzelsachverhalte)?

Antwort:

Nein; im Weiteren wird auf die Antwort zu Frage 1 verwiesen.

6. Welche einzelnen Zwangsmaßnahmen wurden seitens der Polizei/Versammlungsbehörde getroffen (anonymisierte Beschreibung des jeweiligen Sachverhaltes, rechtliche Grundlage des angewendeten Zwangsmittels, Dauer und Intensität)?

Antwort:

Seitens der Polizei wurde, wie in Frage 1 beschrieben, unmittelbarer Zwang angewandt. Die Zwangsanwendung erfolgte auf Grundlage von §§ 58 ff ThürPAG.

7. Wodurch wurde im Verlauf des Corona-Protests ein Teilnehmer des Corona-Protests verletzt und führte dies zu einem oder mehreren Ermittlungsverfahren (anonymisierte Sachverhaltsbeschreibung, Nennung der zugrunde liegenden Delikte, Anzahl der Tatbeteiligten oder Tatverdächtigen)?

Antwort:

Es wird auf die Beantwortungen der Frage 1 und Frage 9 verwiesen.

8. Wie viele freiheitsbeschränkende und freiheitsentziehende polizeiliche Maßnahmen wurden getroffen und was war der jeweilige Grund dafür?

Antwort:

Im Rahmen der polizeilichen Maßnahmen wurden 40 Identitätsfeststellungen gemäß § 163b StPO sowie § 163b StPO in Verbindung mit § 46 OWiG durchgeführt, welche grundsätzlich im Sinne einer freiheitsbeschränkenden Maßnahme zu erfassen sind. Darüber hinaus wurde den betroffenen Personen ein Platzverweis gem. § 18 ThürPAG ausgesprochen. Freiheitsentziehende Maßnahmen wurden nicht durchgeführt.

9. Wie viele Strafverfahren wurden eingeleitet und wie viele Ordnungswidrigkeitenverfahren wurden auf welcher jeweiligen Rechtsgrundlage initiiert?

Antwort:

Es wurde ein Ermittlungsverfahren wegen Widerstandes gegen Vollstreckungsbeamte gemäß § 113 StGB und ein Ermittlungsverfahren gemäß § 113 in Verbindung mit § 185 StGB (Beleidigung) eingeleitet.

Durch die zuständige Ordnungsbehörde wurden bis zum gegenwärtigen Zeitpunkt 18 Ordnungswidrigkeiten wegen des Verstoßes gegen die ThürSARS-Cov-2-IFS-MaßnVO verfolgt.

10. Aus welchen Behörden der Thüringer Polizei waren wie viele Polizeibeamte mit welcher jeweiligen Aufgabe am Einsatz beteiligt?

Antwort:

Aus der Landespolizeiinspektion Nordhausen kamen insgesamt 42 Beamte sowie eine Einsatzeinheit der Bereitschaftspolizei Thüringen zum Einsatz. Durch diese wurden vornehmlich Aufgaben der Aufklärung, Raum- und Versammlungsschutz und Verkehrsmaßnahmen wahrgenommen.

11. Welche technischen Einsatzmittel wurden seitens der Behörden für diesen Einsatz zur Anwendung gebracht?

Antwort:

Neben den standardmäßigen Einsatzmitteln der eingesetzten Polizeikräfte kam ein Lautsprecherkraftwagen zum Einsatz.

12. Wie hoch sind die angefallenen Kosten des polizeilichen Einsatzes (Angabe der einzelnen Kostenpositionen) und wie viele Einsatzstunden entstanden aufgrund der eingesetzten Polizeibeamten (Gliederung nach der Heimatdienststelle der eingesetzten Beamten)?

Antwort:

Für den Einsatz sind keine gesonderten Kosten angefallen. Durch die eingesetzten Beamte wurden 158 Stunden geleistet.

Maier  
Minister